

B 153 - Nordersiedt, 2. (vereinfachte) Änderung

## TEIL B - TEXT

1. GEMÄSS § 1 ABS. 5 BAUNVO SIND AUSNAHMEN GEMÄSS § 3 ABS. 3 BAUNVO NICHT BESTANDTEIL DES BEBAUUNGSPLANES.
2. GEMÄSS § 3 ABS. 4 BAUNVO WIRD FESTGESETZT, DASS DIE GEBÄUDE NICHT MEHR ALS ZWEI WOHNUNGEN HABEN DÜRFEN. BEI HAUSGRUPPEN GILT DAS FÜR JEDEN SELBSTÄNDIGEN TEIL DER GRUPPE, BEI DOPPELHÄUSERN FÜR DAS GESAMTE DOPPELHAUS. EINLIEGERWOHNUNGEN, AUCH VON NUR UNTERGEORDNETER GRÖSSE, ZÄHLEN ALS VOLLE WOHNEINHEIT.
3. NEBENANLAGEN GEMÄSS § 14 BAUNVO SIND ALLGEMEIN AUCH AUSSERHALB DER ÜBERBAUBAREN FLÄCHEN ZULÄSSIG. GARTENHÄUSER UND GERÄTESCHUPPEN ETC. JEDOCH NUR BIS ZU EINER GRÖSSE VON 6 qm.
4. GEMÄSS § 21 A (ABS. 4 u. 3) BAUNVO WERDEN DIE FLÄCHEN VON GARAGEN IN VOLLGESCHOSSEN NICHT ANGERECHNET.
5. IN DEN BAUGEBIETEN SIND NUR GENEIGTE DÄCHER MIT EINER TRAUFGHÖHE VON MAX. 3,0 m ZULÄSSIG. IM BAUGEBIET 15a DARF EINE FIRSHÖHE VON 6,5 m, UND IM BAUGEBIET 15 VON 8,5 m NICHT ÜBERSCHRITTEN WERDEN.
6. DIE DÄCHER VON GARAGEN MÜSSEN FLACH SEIN. AUSNAHMEN SIND NUR DORT ZULÄSSIG, WO EIN GESTALTERISCHER ZUSAMMENHANG MIT DEM HAUPTGEBÄUDE ERZIELT WIRD.
7. EINZELANTENNEN FÜR RADIO UND FERNSEHEMPFANG UND PRIVATER FUNKVERKEHR SIND UNZULÄSSIG.
8. GARAGEN SIND IM GLEICHEN MATERIAL WIE DIE HAUPTGEBÄUDE ZU ERRICHTEN. IM BAUGEBIET 15a DARF DIE HINTERE BAUGRENZE MIT GARAGEN / STELLPLÄTZEN NICHT ÜBERSCHRITTEN WERDEN.
9. INNERHALB DER VON SICHTFREIHALTEFLÄCHEN ÜBERLAGERTEN GRUNDSTÜCKSFLÄCHEN DÜRFEN NEBENANLAGEN, EINFRIEDIGUNGEN UND BEWUCHS DIE HÖHE VON 0,70 m ÜBER STRASSENÖBERKANTE NICHT ÜBERSCHREITEN.